Antrag 3: Neufassung der Beitragsordnung

Dentists for Africa e. V. | Mitgliederversammlung am: 13.11.2026

Antragstellende Person: Robert Höfig (Vorstand, Kassenwart) TOP: 6

Antrag vom 5. Oktober 2026 | Beitragsordnung als Anlage 1 zu Antrag 3

Beschlussvorschlag

Die Mitgliederversammlung beschließt die beigefügte Beitragsordnung (Anlage 1) als Neufassung. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Jahresbeiträge betragen ab 1. Januar 2027: 150 Euro für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte außerhalb des Ruhestands, 78 Euro für diese Berufsgruppen im Ruhestand und 42 Euro für sonstige ordentliche Mitglieder einschließlich Studierender. Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitragsordnung. Dies gilt unabhängig davon, ob und wann die neue Satzung beschlossen oder in das Vereinsregister eingetragen wird. Die Beitragserhöhung wird auf Grundlage der geltenden Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage

Maßgeblich sind § 7 Absatz 1 und § 14 der Satzung von 2012 für Beitragshöhe und Fälligkeit sowie § 18 für die Neufassung der Ordnung. Der Gesamtbeschluss erfordert die dort bestimmte Zweidrittelmehrheit; Enthaltungen zählen nach § 15 Absatz 6 nicht mit. Antragsrecht und Verfahren folgen ergänzend aus § 13 Absatz 2 und § 15 der Satzung von 2012 sowie § 32 BGB.

Begründung

Der neue Vorstand hat den Gegenstand des in der JHV 2025 abgelehnten Antrags von Dr. Gerd Hase beraten und befürwortet diesen. Die vorliegende Beitragsordnung greift daher seinen Vorschlag auf und übernimmt die darin vorgeschlagenen neuen Jahresbeiträge von 150, 78 und 42 Euro.

Dr. Gerd Hase verwies darauf, dass die letzte Beitragserhöhung 2016 erfolgt ist und seitdem die Kosten für die Betreuung und Verwaltung der Vereinsprojekte erheblich gestiegen seien. Die Anpassung stärkt die verlässliche Finanzierung der laufenden Verwaltungsaufgaben. Nach der vom Vorstand zugrunde gelegten Schätzung erbringt sie rund 15.000 Euro zusätzliche Einnahmen pro Jahr. Die tatsächlichen Mehreinnahmen hängen von Mitgliederzahl, Einstufungen und Ermäßigungen ab.

Beiträge im Vergleich

Mitgliedergruppe	Bisher jährlich	Neu jährlich	Erhöhung
Ärzte und Zahnärzte, ohne Ruhestand	100 Euro	150 Euro	+50 Euro
Ärzte und Zahnärzte, im Ruhestand	50 Euro	78 Euro	+28 Euro
Sonstige Mitglieder / Studierende	25 Euro	42 Euro	+17 Euro

Anlage 1 – Beitragsordnung

Zum Antrag 3 | Textstand 5. Oktober 2026

Diese Beitragsordnung regelt auf Grundlage der jeweils geltenden Satzung die Jahresbeiträge, Fälligkeit und Zahlungsweise. Bei ihrem Beschluss sind §§ 7, 14 und 18 der Satzung vom 3. November 2012 maßgeblich; nach Wirksamwerden der vorgesehenen Satzungsneufassung gelten deren §§ 6 und 15.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bereits fällige Beiträge werden durch das Ende der Mitgliedschaft nicht berührt. Für jedes Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft besteht, ist der volle Jahresbeitrag geschuldet; anteilige Erstattungen bei unterjährigem Ausscheiden erfolgen nicht. § 4 bleibt unberührt.

§ 2 Jahresbeiträge

Mitgliedergruppe	**Jahresbeitrag**
Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte	150 Euro
Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Ruhestand	78 Euro
Sonstige ordentliche Mitglieder einschließlich Studierender	42 Euro

(1) Die Beitragsgruppen der Tabelle schließen einander aus. Freiwillige Mehrzahlungen begründen keine dauerhafte Beitragspflicht und können für die Zukunft jederzeit geändert werden.

(2) Die Einstufung als Ärztin, Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt im Ruhestand erfolgt auf Antrag ab dem folgenden Beitragsjahr. Bereits anerkannte Ruhestandseinstufungen bleiben bestehen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Jahresbeitrag ist am 31. März des Beitragsjahres fällig, frühestens jedoch vier Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung.

(2) Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Lastschrift aufgrund eines gültigen Mandats oder durch Überweisung. Bei Lastschrift werden Betrag und Belastungstermin mindestens 14 Kalendertage vorher mitgeteilt, soweit nicht individuell eine kürzere Frist vereinbart wurde.

(3) Mitglieder teilen Änderungen ihrer Zahlungs- und Kontaktdaten unverzüglich mit. Erstattungsfähige Rücklastschriftkosten und bei Verzug entstandene erforderliche Mahnkosten können in nachgewiesener Höhe verlangt werden, soweit das Mitglied die maßgebliche Pflichtverletzung zu vertreten hat. Eigener Verwaltungs- und Personalaufwand wird nicht berechnet.

§ 4 Ermäßigung Stundung und Erlass

(1) Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Härtefällen auf Antrag nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung ermäßigen, zinslos stunden oder erlassen. Solange die Satzung vom 3. November 2012 gilt, ist die Zweidrittelmehrheit des Vorstands nach deren § 7 Absatz 4 erforderlich. Der Antrag soll vor Fälligkeit gestellt werden.

(2) Die Entscheidung ist zu dokumentieren und vertraulich zu behandeln.

§ 5 Umlagen

(1) Umlagen werden ausschließlich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung erhoben. Der Beschluss bestimmt Zweck, Höhe und Fälligkeit.

§ 6 Änderung und Inkrafttreten

(1) Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung mit der nach der jeweils geltenden Satzung erforderlichen Mehrheit. Solange die Satzung vom 3. November 2012 gilt, ist die Zweidrittelmehrheit nach deren § 18 erforderlich.

(2) Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt zu diesem Zeitpunkt die bisherige Beitragsordnung. Ihr Inkrafttreten ist unabhängig vom Beschluss und von der Eintragung einer neuen Satzung in das Vereinsregister.